

1. Ist ein Vertrag rechtswirksam, durch welchen sich jemand, der ein Handelsgeschäft nicht betreibt, zwecks Übertragung seines Namens als Firma an einen Anderen diesem verpflichtet, sich den ein Geschäft darstellenden Komplex von Gegenständen anzuschaffen und nach darauf erlangtem Eintrag des Namens als Firma die Gegenstände und Waren als Geschäft zu übertragen?

I. Civilsenat. Urtheil v. 16. September 1882 i. S. S. (Vell.) w. G. P.
(Rl.) Rep. I. 320/82.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Das deutsche Handelsgesetzbuch hat für die Handelsfirmen das Erfordernis der Wahrheit, d. i. der Übereinstimmung des zu wählenden Firmennamens mit dem wirklichen Namen der Person des Firmenträgers, aufgestellt (Artt. 16. 17. 18). Von diesem Erfordernisse statuiert es Befreiungen nur zu Gunsten bereits bestehender Handelsgeschäfte. Bereits bestehende Handelsgeschäfte sollen mit der für sie geführten Firma auf andere Personen übergehen können, sei es, daß das bestehende Handelsgeschäft durch Vertrag oder Erbgang gänzlich auf andere Personen übergeht (Art. 22), sei es, daß nur eine theilweise Personenveränderung durch Eintritt oder Austritt eines Gesellschafters erfolgt (Art. 24). Diese Ausnahmen beruhen auf der Anerkennung,

daß für ein bestehendes Geschäft dessen Firma eine vermögensrechtliche Bedeutung hat und daß insbesondere ohne die Möglichkeit ihrer Mitübertragung die Fortführung des Geschäftes durch andere Personen erheblich gehindert werden würde (vgl. Motive zum preussischen Entwurfe des Handelsgesetzbuches S. 17). Ein Interesse, lediglich seinen Namen zum Gegenstande einer vermögensrechtlichen Ausbeutung durch Veräußerung zu machen, bezw. auf Seiten des Erwerbers, unter fremdem Namen mehr zu erlangen, als dem eigenen voraussichtlich zufallen möchte, wird vom Gesetze reprobirt. Deshalb sagt Art. 23 noch besonders: „Die Veräußerung einer Firma als solcher, abgesehen von dem Handelsgeschäfte, für welches sie bisher geführt wurde, ist nicht zulässig.“ Es ist daher keine Firmenübertragung zulässig, wenn der Firmeninhaber das von ihm betriebene Geschäft in Wahrheit aufgibt, mag er auch ein Quantum Waren aus dem Geschäfte an den Erwerber übertragen und diese sein Geschäft nennen. Ebenso ist eine Firmenübertragung unzulässig, wenn der Übertragende ein zu übertragendes Geschäft gar nicht betrieben hat, vielmehr sich erst zur Erfüllung eines die Übertragung seines Namens als Firma bezweckenden Vertrages den Komplex von Gegenständen, welche ein Geschäft darzustellen vermögen, anschafft, um, statt eigenen Betriebes eines solchen, sofort mit erlangtem Eintrage des Namens als Firma auf Grund gedachter Veranstaltungen den Namen und jenen Komplex in Erfüllung der übernommenen Verpflichtung auf den Gegenkontrahenten zu übertragen.

Vgl. Entsch. d. R.D.S.G.'s Bd. 6 S. 246 flg.; Entsch. d. R.G.'s in Civilf. Bd. 1 S. 260 flg., Bd. 3 S. 120 flg.

Die betreffenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches bezwecken nicht bloß den Schutz desjenigen, dem eventuell die wirkliche Führung des betreffenden Firmennamens durch solche Übertragung verkümmert wird, sondern es sind zwingende Vorschriften im Interesse des Publikums, wie sich aus den Wortfassungen „darf“ in Art. 16, „muß“ in Art. 17, 18, „nicht zulässig“ in Art. 23 und aus der Anordnung des Einschreitens seitens des Handelsgerichtes mit Ordnungsstrafen gegen die Zuwiderhandelnden in Art. 26 Abs. 2 ergibt. Es kann danach für die Entscheidung, ob ein die Übertragung der Firma ohne Mitübertragung eines bereits betriebenen Geschäftes zum Gegenstande habender Vertrag unter den Kontrahenten zu erfüllen ist, kein Gewicht darauf gelegt

werden, daß, wenn auch eine rechtswirksame Erlangung der Firma auf solchem Wege nicht möglich ist, etwa die Kontrahenten es nicht sowohl hierauf, als bloß auf die thatsächliche Erlangung abgesehen haben, und schon für die zur Erschleichung der Firma gegen das Gesetz gethanen Schritte das Äquivalent festgesetzt ist. Wenn die Veräußerung der Firma als solcher, abge sondert von dem Handelsgeschäfte, für welches sie bisher geführt wurde, vom Gesetze als unzulässig bezeichnet wird, so entbehrt ein Vertrag, welcher solche Veräußerung zum Gegenstande hat, der Rechtswirkung und dieser Mangel der Rechtswirkung muß sich für und gegen jeden der Kontrahenten und ohne Rücksicht darauf äußern, ob die Kontrahenten bewußt das Unzulässige gewollt haben.“ . . .